Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 30 Ausgegeben Danzig, den 14. April 1937

Inhalt:

76

Verordnung

betr. die Regelung des Verkaufs von roher Vollmilch und Markenmilch durch landwirtschaftliche Betriebe außerhalb des Gebiets der staatlichen Polizeiverwaltung Danzig.

Vom 1. April 1937.

Auf Grund des § 1 Ziffer 68 und 89 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) und § 67 der Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft vom 1. 2. 1937 (G.Bl. S. 141) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Der Milchversorgungsverband kann anordnen, daß die Vorschriften der §§ 44—50 über die Abgabe von roher Vollmilch und Markenmilch auch außerhalb des Gebiets der staatlichen Polizeiverwaltung Danzig anzuwenden sind. Er kann seine Anordnung auf einzelne Betriebe beschränken.

§ 2

Macht der Milchversorgungsverband von der Ermächtigung des § 1 Gebrauch, so gelten die Strafvorschriften der §§ 60 ff. der Verordnung über die Regelung der Milchwirtschaft.

Danzig, den 1. April 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

L. 1 Greiser Rettelsky

77

Verordnung

betr. Kraftfahrzeuglinien.

Vom 9. April 1937.

Auf Grund von § 1 Ziffer 65 und 66 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

In der Verordnung betreffend Kraftfahrzeuglinien vom 24. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 97) werden in § 1 Absatz 1 die Worte „auf bestimmten Strecken" gestrichen.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 9. April 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

W. 1/Tgb. 256/37. Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 22. 4. 1937.)

78 **Internationaler Kraftfahrzeugverkehr.**

Vom 7. April 1937.

Dem Internationalen Abkommen für den Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926 sind mit Wirkung vom 14. März 1937 beigetreten:

Nigeria (Kolonien, Protektorat und Britisches Mandatsgebiet Kamerun) Unterscheidungszeichen . . . . WAN

Sierra Leone (Kolonien und Protektorat) Unterscheidungszeichen . . . . WAL

Danzig, den 7. April 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

A. III. 30 97. Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

79 **Druckfehlerberichtigungen**

In der Verordnung zur Änderung des Danziger Besoldungsgesetzes vom 19. 2. 1937 (G. Bl. S. 277) muß es in Artikel I Ziff. VIII, 2 statt „unter" heißen: „und".

Die Nummer 25 des Gesetzblattes, ausgegeben am 31. März 1937, ist wie folgt zu berichtigen:

a) Auf Seite 217, Zweiter Abschnitt, 1. § 35 „Anmeldungen" statt „Anmeldung",

b) auf Seite 225, § 25 (1) zweite Zeile „Festsetzung" statt „Festsetzeng",

c) auf Seite 225, § 26 (1) zu 6. „500" statt „600",

d) auf Seite 235, § 67 zweite Zeile „Abschriften" statt „Abschrift",

e) auf Seite 236, § 71 (4) erste Zeile „Bahngrundbuchs" statt „Bahngundbuchs",

f) auf Seite 237, § 79 letzte Zeile „Anträgen" statt „Antägen",

g) auf Seite 238, § 80 vierte Zeile „eines" statt „des",

h) auf Seite 245, § 122 (1) letzte Zeile „50 Gulden" statt „25 Gulden",
Abs. (2) ist mit nachstehendem Text einzuschalten:
(2) Wird ein Antrag zurückgenommen, bevor über ihn eine Entscheidung ergangen ist oder die beantragte Handlung stattgefunden hat, so wird, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, ein Viertel der vollen Gebühr, höchstens jedoch ein Betrag von 25 Gulden erhoben.

i) auf Seite 248, § 137 (3) „entsprechend" statt „entspreched",

k) auf Seite 255 zu 3. letzte Zeile „Beträge" statt „Beiträge",

l) auf Seite 264, § 48 zweite Zeile „entsprechende" statt „entsprechend".

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.